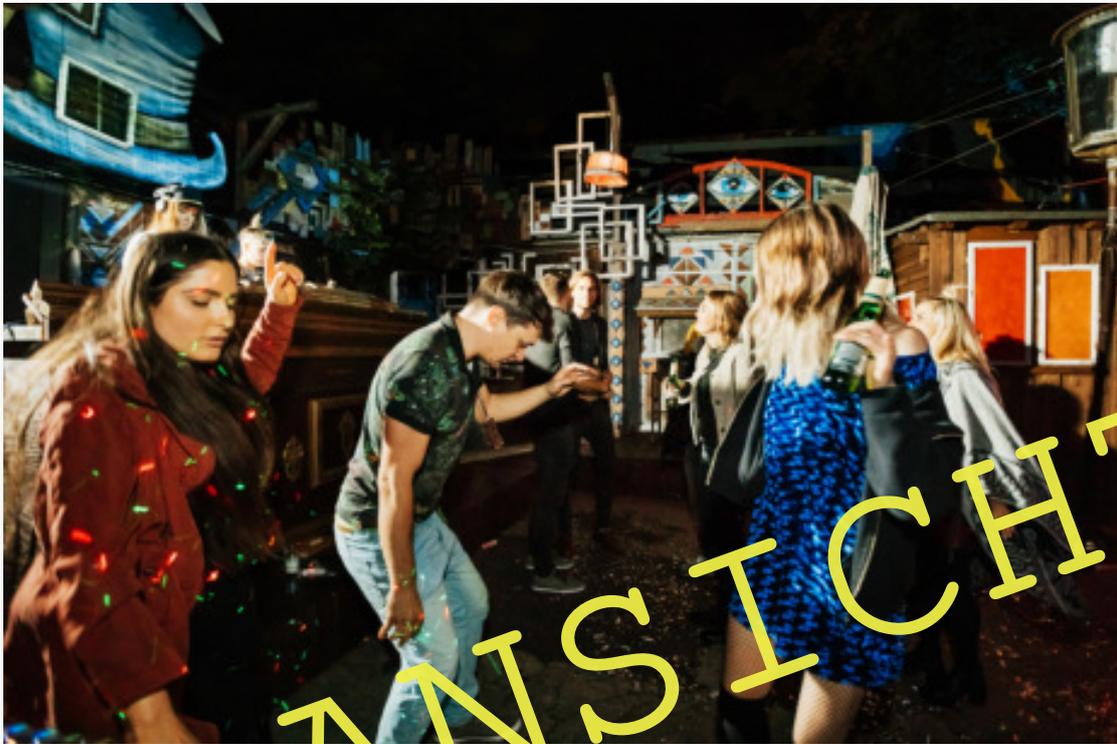


Rechtliche Grenzen kennen – der Jugendschutz

Nach einer Idee von Sandra Rollmann, Würzburg



© Hinterhaus Productions/DigitalVision/Getty Images

Auch der Besuch von Clubs ist im Jugendschutz geregelt.

Themen:	Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, Umgang mit Suchtmitteln, Liberalisierung der Drogenpolitik, Ursachen und Auswirkungen von Cybermobbing und Hilfsangebote
Ziele:	Die Schülerinnen und Schüler lernen zentrale Inhalte des Jugendschutzgesetzes kennen. Sie vertiefen ihr Wissen über gesundheitsgefährdende Substanzen und beteiligen sich an einer aktuellen politischen Debatte. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen zu Ausgehzeiten und entsprechenden Aufenthaltsorten.
Klassenstufe:	ab Klasse 7
Zeitbedarf:	7 Stunden

Materialübersicht

Stunden 1-2 **Alkoholkonsum in Deutschland – das Land der Dichten und Trinker?**

- M 1 (Tx) Alkoholkonsum – wie viel trinken die Deutschen?
 M 2 (Tx/Ab) Was ist erlaubt? – Gesetzliche Regelungen zum Alkoholkonsum von Jugendlichen

Stunden 3-4 **Eine fruchtige Verführung – die Wasserpfeife als riskanter Trend**

- M 3 (Gd/Tx) Eine fruchtige Verführung? – Wasserpfeifen
 M 4 (Gd) Wird die Wasserpfeife zum gefährlichen Trend?
 M 5 (Tx) Ist Shisha-Rauchen schädlich?

Stunden 5-6 **Cybermobbing, Streaming und Ausgehzeiten**

- M 6 (Tx) Cybermobbing – eine unterschätzte Gefahr?
 M 7 (Tx/Ka) Wer kontrolliert, was Jugendliche bei Streaming-Diensten sehen dürfen?
 M 8 (Tx) Wie lange darf ich ausgehen – und wohin?

Stunde 7 **Lernerfolgskontrolle**

- M 9 (Lk) Teste dein Wissen! - Jugendschutz

Glossar

- M 10 (G) Alles, was ich wissen muss – Glossar „Jugendschutz“

Ab: Arbeitsblatt – **Fo:** Folie – **Gd:** Grafische Darstellung – **Gl:** Glossar – **Ka:** Karikatur – **Lk:** Lernerfolgskontrolle – **Tx:** Text



Einzelarbeit



Partnerarbeit



Gruppenarbeit



Internet

M 2

Was ist erlaubt? – Gesetzliche Regelungen zum Alkoholkonsum von Jugendlichen

Das Jugendschutzgesetz dient deinem Schutz, auch wenn es dir bestimmte Dinge verbietet.

Infokasten: Das Jugendschutzgesetz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat in der Bundesrepublik einen besonderen Stellenwert. Um diese vor negativen Einflüssen bzw. Gefahren in der Öffentlichkeit und in den Medien zu schützen, gibt es Vorschriften, Regelungen und Handlungsanweisungen. Verstöße gegen das Gesetz können mitunter schwere Konsequenzen nach sich ziehen.

Das Gesetz beschränkt den Zugang zu Produkten, von denen eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgehen kann. Auch Alkohol gehört in diese Kategorie.

Ein Kind im Sinne des Jugendschutzgesetzes ist eine Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist. Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein¹, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten² Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. [...]

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.



© www.colourbox.com

Text: https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_9.html (22.08.2017).

Erläuterungen:

¹ **Branntwein** = durch „Brennen“ hergestellter Alkohol mit mehr als 15 Prozent; ² **personensorgeberechtigt** = Personen, die das Sorgerecht haben wie Eltern oder Adoptiveltern

Infokasten: Umsetzung von § 9

Für die Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes sind die Polizei sowie das Ordnungsamt zuständig. Zu diesem Zweck führen sie (zivile) Kontrollen und Testkäufe durch. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes drohen hohe Bußgelder.

Getränk	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren
Bier		
Radler		
Wein		
Sekt		
Spirituosen (Schnaps, Liköre, Gin, Cognac etc.)		
Alkopops		

© Thinkstock/Stock/FABAI

Aufgaben

1. Erkläre, wann in Deutschland laut dem Gesetz ein Kind ein Kind und ein Jugendlicher ein Jugendlicher ist. 
2. Kennzeichne in der Tabelle, welche Getränke in der entsprechenden Alterskategorie erlaubt bzw. verboten sind. Erlaubte Getränke erhalten einen grünen Smiley, verbotene Getränke einen roten Smiley. Kennzeichne alle Getränke mit einem gelben Smiley, bei denen der Gesetzgeber eine Ausnahme vorsieht.   
3. Die Zuordnung von alkoholischen Getränken ist weitgehend eindeutig. Schwieriger wird die Zuordnung von Lebensmitteln, die Alkohol enthalten. Begründe, ob Jugendliche
 - im Eiscafé einen Amaretto-Becher bestellen dürfen,
 - im Supermarkt eine Packung Mon Chéri kaufen dürfen,
 - auf einer Geburtstagsparty ein Stück Eierlikörtorte essen dürfen.

Zusatzaufgabe

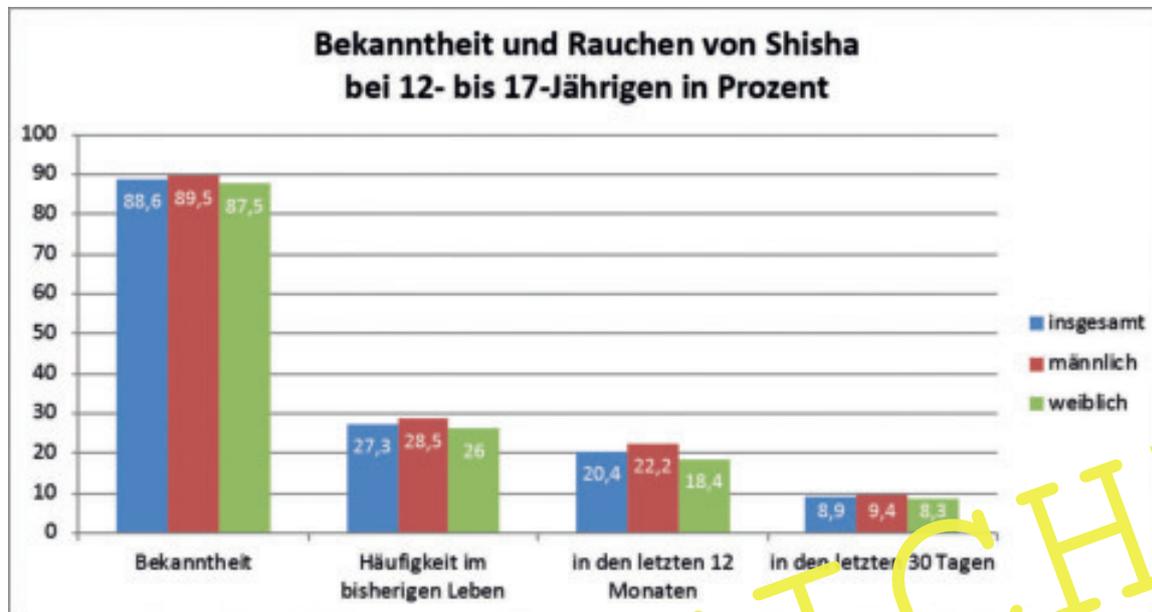
Standbild: Bildet Gruppen von 3 bis 5 Schülerinnen und Schülern. Überlegt euch für eure Gruppe eine Pose, die vor übermäßigem Alkoholkonsum warnen soll. Formuliert dazu einen passenden Hashtag. 

Tip: Fotografiert eure Posen und hängt sie zusammen mit euren Hashtags im Klassenraum auf.

M 4

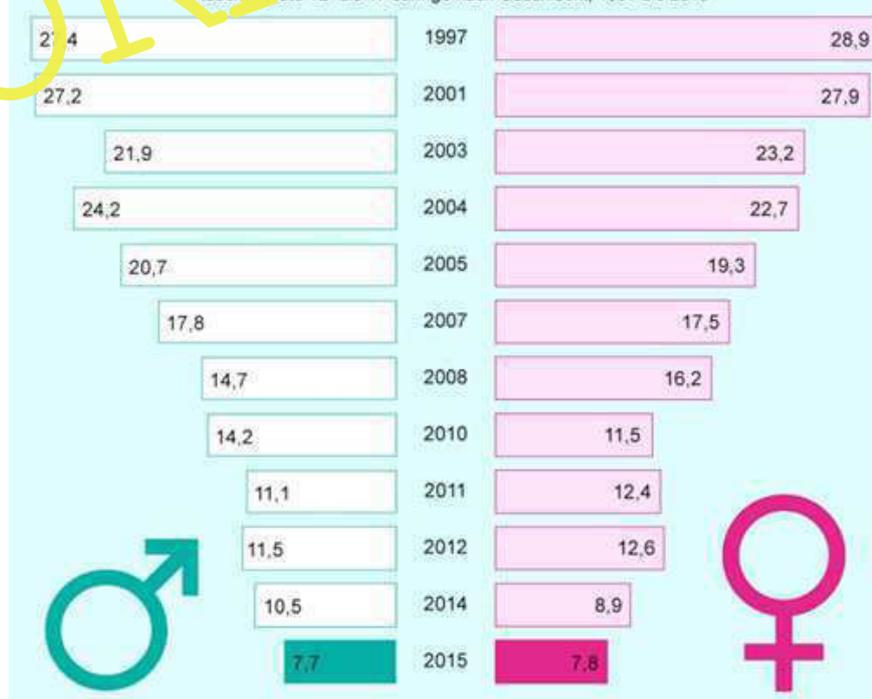
Wird die Wasserpfeife zum gefährlichen Trend?

Ist das Rauchen von Zigaretten out und das Shisha-Rauchen in? Was sagen die Statistiken?



ENTWICKLUNG DES RAUCHVERHALTENS BEI JUGENDLICHEN

Raucherquote 12- bis 17-Jährige nach Geschlecht, 1997 bis 2015



M 6

Cybermobbing – eine unterschätzte Gefahr?

Wer bewusst über Unwahrheiten verbreitet oder Tatsachen weitergibt, die den anderen herabsetzen und „fertig machen“, dann ist das eine Straftat – unabhängig davon, ob das „on- oder offline“ passiert. Vieles spricht aber dafür, dass die Nutzung digitaler Medien die Dimensionen des Mobbing erheblich vergrößert.

Lukas, 13 Jahre alt, Cybermobbing-Experte

Zwei Fragen muss der Sachverständige Lukas Pohland schon vor der Anhörung beantworten. Ob er nervös sei? Ein bisschen, sagt er. Ob man ihn duzen darf? Ja, man darf.

Mittwochvormittag im Landtag von Nordrhein-Westfalen, der Ausschuss für Schule und Bildung tagt. Es geht um die Frage, wie Schulen im Kampf gegen Cybermobbing unterstützt werden können. Fast alle Jugendlichen haben heute ein Smartphone, und dass sie einander damit nicht nur Smileys, sondern auch die ein oder andere Bösartigkeit schicken, ist ein Problem, das Schüler, Lehrer und Bildungsexperten seit Jahren beschäftigt. Ein brisantes Thema, doch für diese Anhörung hätte sich unter normalen Bedingungen wohl trotzdem kaum jemand interessiert. Aber normal ist es eben nicht, wenn einer der geladenen Sachverständigen 13 Jahre alt ist.

Lukas Pohland, Realschüler aus Schwerte, war zwölf, als einige seiner Mitschüler begannen, ein Mädchen in der Klasse mit den Mitteln der modernen Kommunikation zu drangsalieren. Das Ganze entstand aus einem harmlosen Streit und endete in einer Whatsapp-Gruppe, in der die halbe Klasse versammelt war. Bald kursierten dort Beleidigungen und Drohungen. Lukas Pohland, selbst nicht in der Gruppe, fiel auf, dass mit der Schülerin „irgendwas nicht stimmte“. Er fragte nach, sie wollte erst nichts erzählen und dann erzählte sie doch. Und als die Runde mochte, dass Lukas Pohland mit dem Mädchen sprach, wurde auch er zur Zielscheibe. Er erhielt anonyme SMS-Nachrichten, wurde beschimpft und bedroht. Aus einem „Opfer“ waren zwei geworden.



Jeden kann es treffen: Cybermobbing

© SolStock/E+/Getty Images

Mit Screenshots als Beweismaterial gingen die beiden zur Schulleitung. Die versprach, so erzählt Lukas Pohland, eine schnelle Reaktion und tat dann nichts. „Ich fühlte mich im Stich gelassen“, sagt er am Mittwoch im Landtag. Die Schule teilt in einer Stellungnahme mit, es könne sein, „dass Betroffene in einem konkreten Fall von Cybermobbing die bewährten Strukturen aufgrund der persönlichen Betroffenheit nicht oder nicht vollständig im Blick haben“. Das Angebot war da, soll das heißen, wurde aber nicht genutzt. Erfreulich sei es, dass Lukas im schulischen Alltag für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien sensibilisiert werden konnte. Damit spiegelte er auch den Geist der Schule wider. Im Juli soll es nun einen Projekttag zum Thema Cybermobbing geben.

Laut einer Studie hat jeder fünfte Jugendliche Erfahrungen mit Cybermobbing gemacht

Dass Lukas Pohland diese Geschichte ein Jahr später im Landtag erzählt und dann noch einmal für die TV-Kameras souverän und verblüffend erwachsen, liegt nicht daran, dass sie so außergewöhnlich wäre; jeder fünfte Jugendliche hat einer Studie zufolge schon Erfahrungen mit Cybermobbing gemacht. Es liegt daran, dass die Geschichte hier erst richtig beginnt.

„Cybermobbing“, sagt Lukas Pohland, „findet nicht nur an unserer Schule statt, sondern an jeder Schule.“ Er nahm Kontakt zu einer Kölner Cyberpsychologin auf, schrieb einen Brief an den Landtagspräsidenten in Düsseldorf und gründete eine Hotline für Betroffene. Hilfe bekommen sie dort immer mittwochs, von Lukas Pohland und neun anderen Jugendlichen. Es geht um Beleidigungen

M 8

Wie lange darf ich ausgehen – und wohin?

Bis zum Morgengrauen in einem Klub tanzen, ein Wochenende auf einem Festival verbringen – geht das? Das Jugendschutzgesetz legt genau fest, wie lange Jugendliche ausgehen dürfen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

Generell gilt: Der Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht, über 16, aber unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr gestattet werden. Werden die Jugendlichen jedoch von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet, dann gelten diese Einschränkungen nicht.



© Hirt & Partners Productions / DigitalVision / Getty Images

Grundsätzlich dürfen Kinder und Jugendliche nicht an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit teilnehmen oder sich in einer Spielhalle aufhalten. Unter dieses Verbot fallen z. B.:

- Glücksspiele mit Gewinnmöglichkeit (z. B. Lotto, Sportwetten, Pokerturniere),
- das Spielen an Goldgewinnspielgeräten (z. B. in Gaststätten oder Spielhallen),
- das Spielen an Warenspielgeräten (Gewinn besteht aus Waren wie Spielzeuge etc.).

Ausnahme: Kinder und Jugendliche dürfen auf Volks- und Schützenfesten, Kirmessen, Jahrmärkten an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilnehmen, wenn der Gewinn nur aus Waren von geringem Wert besteht (nicht mehr als 25 Euro).

Texte 2 und 3: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Jugendschutz - verständlich erklärt. Berlin 2016, S. 20/23.

Aufgabe

Lies die Texte und bearbeite die folgenden Fallbeispiele:

- Paula (17) hat beim Shoppen einen Flyer von einer neuen Diskothek in die Hand gedrückt bekommen. Bis 23 Uhr bekommt sie sogar freien Eintritt. Wie lange darf sie in der Diskothek bleiben?
- Karim ist 16 Jahre alt. Sein erwachsener Bruder hat im letzten Monat eine Shisha-Bar eröffnet. Karim würde dort gerne einmal pro Woche von 17 bis 21 Uhr aushelfen, in den Ferien auch öfter. Darf er das?
- Auf dem Stadtfest wird ein Poker-Turnier veranstaltet. Der 14-jährige Marcel zockt seine Freunde regelmäßig ab und will sich jetzt mit fremden Spielern messen. Außerdem hätte er gerne den Hauptgewinn: das neueste Smartphone. Darf er mitspielen?

